

Durch den gewaltigen Aufschwung der Industrie, durch das Emporkommen eines zahlreichen Arbeiterstandes waren die Lebensbedingungen für diesen Stand außerordentlich erschwert worden. Wollte der Kaiser ein „Mehrer des Reiches“ „auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt“ sein, so mußte er seine ganz besondere Fürsorge dem Arbeiterstande zuwenden. Wir würden uns also viertens zu fragen haben: „Was hat Kaiser Wilhelm für die deutschen Arbeiter getan?“

Endlich aber möchten wir auch aus dem Leben des Kaisers, der so Großes für sein Volk getan, noch etwas Näheres hören. Wir würden also erzählen: Aus dem Leben Kaiser Wilhelms.

II. Darbietung.

A. Der neue Stoff.

1. Kaiser Wilhelms Friedensarbeit. a) Die Verfassung des Deutschen Reiches. Noch ehe der siegreiche Krieg völlig zu Ende war, noch ehe die siegreichen Truppen wieder in ihre Heimat zurückgekehrt waren, trat im März 1871 in Berlin der erste Deutsche Reichstag zusammen. Er beratschlagte über die ihm vom ersten Reichskanzler, dem Fürsten Otto von Bismarck vorgelegte Verfassung des neuen Deutschen Reiches und genehmigte sie am 16. April 1871.

Die *Verfassungsurkunde**) enthält 78 Artikel. Sie handelt:

1. Vom Bundesgebiete. Das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat. Es besteht aus 26 Staaten. (Welche sind das?)

2. Von der Reichsgesetzgebung. Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich allein das Recht der Gesetzgebung. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Heimats- oder Bürgerrecht. Jeder Staatsbürger eines jeden Bundesstaates ist in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln, d. h. zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu den öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken usw. zuzulassen. Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Zu einem Reichsgesetze ist die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen erforderlich.

3. Vom Bundesrate. Er besteht aus den Vertretern der deutschen Fürsten. Da die deutschen Staaten nach Größe und Einwohnerzahl verschieden

*) Vergl. den Wortlaut der Verfassungsurkunde in „Albert Richter, Quellenbuch“ 5. Aufl. S. 316.